

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet Better Future.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 12103 Berlin, Parkstraße 11. Die Internet-Seite des Vereins ist unter www.better-future.website zu finden.

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres sozial-ökonomischen Umfelds auf die Unterstützung angewiesen sind.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung des Township Boyz and Galz Matter - Mfuleni Youthcentre, N210 Ingwamza Street, Mfuleni, 7100 Capetown, South Africa ([eine Website wird derzeit erstellt](#)), hier insbesondere auch durch die gezielte Förderung von Bildungs- und Sportangeboten in finanzieller Hinsicht durch Sach- und Geldspenden als auch in dienstleistender Hinsicht durch Erbringung von Beratungsleistungen und Unterstützungsleistungen vor Ort. Zum Satzungszweck zählt ebenso die Mittelbeschaffung (Sach- und Finanzmittel) für die vorgenannten Zwecke.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) (Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des/der Vorstands/ Vorständin erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorstands/Vorständin kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Jeder Anschriftenwechsel ist dem/der Vorstand/Vorständin mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des/der Vorstands/Vorständin unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des/der Vorstands/Vorständin, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Im ersten Halbjahr eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand/Vorständin einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den/der Vorstand/Vorständin mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Für die per Brief eingeladenen Mitglieder gilt: die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der/die Vorstand/Vorständin binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der/die Vorstand/Vorständin kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand/die Vorständin. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand/die Vorständin abwählen.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des/der Vorstands/Vorständin entgegen und erteilt ihm/ihr Entlastung.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom/von der Vorstand/Vorständin jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 8 Satz 3 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die jeweils amtierende Vorstand/Vorständin bleibt nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist.

Scheidet der/die Vorstand/Vorständin vorzeitig aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die aus ihrer Reihe eine/n neue/n Vorstand/Vorständin wählt.

(2) Der/die Vorstand/Vorständin beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er/sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstand/Vorständin vertreten. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorstand/Vorständin verfügen. Er/sie ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(4) Der/die Vorstand/Vorständin kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/r der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem/der Vorstand/Vorständin vorbehalten.

(5) Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Bei Aufwendungen von über 20 € entscheidet der Vorstand über die Erstattung dem Grunde und der Höhe nach durch Beschluss.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Der/die Kassenprüfer/in haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Vereinsordnungen

(1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 13 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Save the Children Deutschland e.V., Seesener Straße 10-13, 10709 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.